

## Aus dem Ortsgemeinderat

Am 24.08.2021 fand in Kerschenbach, im Gemeindehaus, unter Vorsitz des Ortsbürgermeisters Walter Schneider, eine öffentliche und anschließend nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Kerschenbach statt.

### Aus der öffentlichen Sitzung:

#### **Änderung Friedhofssatzung**

Die Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Kerschenbach soll neugefasst werden. Der Entwurf der neugefassten Friedhofssatzung wurde bereits im Vorfeld mit dem Vorsitzenden abgestimmt.

Der Ortsgemeinderat beschließt die Neufassung der Friedhofssatzung mit den entsprechenden Änderungen (u.a. Reduzierung der Ruhezeit für Aschen und der Umgang mit der Beilegung einer Asche in eine Wahlgrabstätte). Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre. § 25 der Satzung soll um einen Absatz 7 mit folgendem Wortlaut ergänzt werden: Die Bepflanzung der Grabstellen darf eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten.

#### **Gemeindeanteil Nutzung der Wirtschaftswege**

##### **Änderung Gemeindeanteil**

In der aktuell gültigen Beitragssatzung Feld- und Waldwege der Ortsgemeinde Kerschenbach ist der Gemeindeanteil auf 0% festgesetzt. Das Feld- und Waldwegenetz der Ortsgemeinde wird gegenwärtig in erheblichem Maße u.a. als Zuwegung zu Windkraftanlagen genutzt. Dies verursacht vermehrten Unterhaltungsbedarf am Wegenetz, der nicht den land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken zuzurechnen ist. Daher wird von Seiten der Ortsgemeinde die Erhöhung des Gemeindeanteils auf 10 % für notwendig erachtet. Dies soll über die 2. Änderung der Beitragssatzung Feld- und Waldwege umgesetzt werden. Der Ortsgemeinderat Kerschenbach beschließt die 2. Änderung der Beitragssatzung Feld- und Waldwege der Ortsgemeinde Kerschenbach entsprechend dem von der Verwaltung erarbeiteten Satzungsentwurf. Die geänderte Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

#### **1. Änderung des Bebauungsplanes "Auf den Benden" - Aufstellungsbeschluss**

Der Ortsgemeinderat Kerschenbach hatte in seiner Sitzung am 28.04.2021 den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes „Auf den Benden“ neu gefasst. Der mit Mängel behaftete Bebauungsplan aus dem Jahre 1978 wurde somit - in einem ergänzenden Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB - erneut in Kraft gesetzt. Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat Kerschenbach den Bebauungsplan „Auf den Benden – 1. Änderung aufzustellen. Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt, den Planungsauftrag im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorgaben, zu erteilen. Die Verwaltung wird beauftragt, diesen Aufstellungsbeschluss entsprechend bekannt zu geben.

#### **Auftragsvergabe Planung – Ausfahrt auf K 64 der Planstrasse „A“**

Im Zuge der Planungen des LBM zur Erneuerung der Ortsdurchfahrt K 64 haben sich Überlegungen zur Änderung der Anbindung der unteren Erschließungsstraße des Baugebietes „Auf den Benden“ an die K 64 ergeben. Der Rat erteilt dem Planungsbüro Fischer Teamplan, Koblenz, den Auftrag gemäß vorliegendem Honorarangebot im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. Der Rat ermächtigt den Ortsbürgermeister bezüglich einer Kostenbeteiligung mit dem LBM und dem Kreis zu verhandeln. Vor der Beauftragung ist eine verbindliche Zusage vom LBM einzuholen, dass eine die geplante Anbindung an die K64 genehmigt wird.

#### **Chronik Kerschenbach**

Die Ortsgemeinde Kerschenbach arbeitet seit 2016 an der Erstellung einer Ortschronik. Die Forschungsarbeiten sind nunmehr weit fortgeschritten und es wird notwendig, die erstellten Texte und vorhandenen Bilder von einem Layouter für den Druck aufzubereiten.

Der Ortsgemeinderat ermächtigt den Ortsbürgermeister, den Auftrag an die mindestfordernde Firma „Sabine Hockertz Mediengestaltung“ aus Prüm, zum Angebotspreis von 4.000 € zuzgl. Mehrwertsteuer zu vergeben. Für die Maßnahme stehen im Haushalt 2021 Gelder zur Verfügung.

### **Spende der Ortsgemeinde Kerschenbach an betroffenen Kommunen - Hochwasserkatastrophe**

Die Ortsgemeinde Kerschenbach möchte aufgrund des Starkregenereignisses vom 14./15.07.2021 und der daraus resultierenden Hochwasserkatastrophe eine Spende an eine/mehrere hochwassergeschädigte Gemeinden tätigen. Nach Rechtsberatung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde, der Kreisverwaltung Vulkaneifel, stellt sich heraus, dass eine derartige Unterstützung in Form einer „Spende“ der Ortsgemeinde an betroffene Gemeinden trotz Solidargründen und der wirtschaftlichen guten Haushaltslage nicht in Betracht kommt. Nach Kenntnis der Rechtsauffassung der Kommunalaufsicht wird folgender Vorratsbeschluss gefasst:

Sobald eine Spende der Ortsgemeinde Kerschenbach an die Flutopfer rechtlich möglich ist, wird der Ortsbürgermeister ermächtigt, in Absprache mit den Beigeordneten, eine Spende in Gesamthöhe von 10.000 € an hochwassergeschädigte Kommunen auszusahlen. Eine Haushaltsermächtigung für die Gewährung einer Spende liegt nicht vor.